

07.10.97**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A - G - R****zu Punkt** der 717. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 1997

Sechste Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung**A**

1. Der **federführende Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 4 Satz 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 4 Satz 2 wird die Angabe "§ 14 Abs. 5, § 14a Abs. 2, § 14a Abs. 5 oder § 15 Abs. 2" durch die Angabe "§ 14a Abs. 4, § 15 Abs. 2 oder § 14 der Fischseuchen-Verordnung" ersetzt.'

Begründung:

Die Einfügung ist im Hinblick auf den Wegfall des § 14 Abs. 5, § 14a Abs. 2 sowie die Neunumerierung des § 14a Abs. 5 erforderlich. Die Regelungen des alten § 14 Abs. 5 sind in § 14 Abs. 4 insofern aufgenommen worden, als auf § 14 der Fischseuchen-Verordnung verwiesen wird.

B

2. Der **Gesundheitsausschuß** und der **Rechtsausschuß** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Ausgeliefert am 07. OKT. 1997

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844

ISSN 0720-2946

C

3. Der **Gesundheitsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 39)

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften darauf zu drängen, daß bei Entscheidungen, die die Maul- und Klauenseuche in Drittländern maßregeln, die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen im Reiseverkehr verboten wird.

Begründung:

In der Sechsten Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung ist vorgesehen, aus Drittländern oder Teilen eines Drittlandes der Spalte B des Anhangs der Entscheidung 95/340/EG die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen im Reiseverkehr zu gestatten. Beschränkungen aufgrund von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche, die derzeit für einige in Spalte B genannte Länder durch Entscheidungen der Kommission für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen gelten, sind im Reiseverkehr nicht anwendbar.

Das Verbot der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen im Reiseverkehr aus Drittländern mit Maul- und Klauenseucheausbrüchen ist erforderlich, um den vorbeugenden Schutz vor der Maul- und Klauenseuche in den Ländern der Gemeinschaft zu gewährleisten.